

## **Aktuelle Voraussetzungen zur Erfüllung des Impfstatus „vollständig geimpft“ bzw. „genesen“**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,  
liebe Kolleginnen und Kollegen

Seit vergangenem Samstag, 15.01.22, gilt man – bis auf Weiteres – nur noch unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen als „vollständig geimpft“ bzw. „genesen“. Nur wer diese Voraussetzungen erfüllt unterliegt auch als „symptomfreie enge Kontaktperson“ keiner Quarantänepflicht bzw. ist von der „Corona-Testpflicht für Kita-Kinder“ befreit.

### 1. Vollständig geimpft:

Als vollständig geimpft gilt A), wer sowohl über eine vollständige Grundimmunisierung (Erst- und Zweitimpfung) als auch über eine weitere Auffrischungsimpfung (Drittimpfung) verfügt.

Als vollständig geimpft gilt auch B), wer über eine vollständige Grundimmunisierung (Erst- und Zweitimpfung) verfügt und zusätzlich von einer durch ein positives PCR-Testergebnis nachgewiesenen Corona-Infektion genesen ist. *(Neu gegenüber der Fassung dieses Schreibens vom 19.01.22.)*

Ebenfalls als vollständig geimpft gilt C), wer zwar lediglich über eine vollständige Grundimmunisierung (nur Erst- und Zweitimpfung ohne anschließende Auffrischungs-/Drittimpfung sowie ohne zusätzliche Genesung von einer nachgewiesenen Corona-Infektion) verfügt, vorausgesetzt die im Rahmen der Grundimmunisierung erfolgte Zweitimpfung liegt zum einen mindestens 15 Tage, zum anderen maximal 90 Tage zurück.

Auch wer bei der Erstimpfung den Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten hatte benötigt für eine vollständige Grundimmunisierung eine Zweitimpfung, d.h., eine Einzelimpfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson ist zur Erfüllung der Voraussetzung „vollständige Grundimmunisierung“ nicht mehr ausreichend.

### 2. Genesen:

Als genesen gilt nur noch, wer nach einer Corona-Infektion ein positives PCR-Testergebnis nachweisen kann, welches zum einen mindestens 28 Tage, zum anderen maximal 90 Tage zurückliegt. (Vor dem 15.01.22 durfte das positive PCR-Testergebnis bis zu 180 Tage zurückliegen, allerdings hat das Bundesgesundheitsministerium diesbezüglich – Stand heute – keine Übergangsregelung vorgesehen, weshalb die neue halbierte Frist auch bereits für noch vor dem 15.01.22 ausgestellte Genesenen-Nachweise gilt.)

Wir bitten um Beachtung und – soweit erforderlich aber noch nicht erfolgt – entsprechende Nachweisführung.

Nürnberg, 20.01.22  
CHAMPINI Sport- und Bewegungs-Kindertagesstätten  
i.V. Alwin Amberger